
**Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register
(kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)**

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Altdorf, 15. April 2008

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Zusammenfassung.....	5
1. Ausgangslage und Ziel der Registerharmonisierung.....	6
2. Wichtigste Aufgaben bei der Umsetzung.....	7
2.1. Bereinigung Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)	7
2.2. Harmonisierung der Merkmale der Einwohnerregister (EWR)	8
2.3. Anschluss an die Informatikplattform sedex	8
2.4. Erstvergabe & Nachführung Sozialversicherturnummer (Personenidentifikator).....	8
2.5. Kantonale Anschlussgesetzgebung.....	8
3. Umsetzungsprozedere.....	9
3.1. Phase I "Vorstudie".....	9
3.1.1. Ergebnisse Phase I "Vorstudie".....	10
3.2. Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform"	11
3.2.1 Ergebnisse Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform"	12
3.3. Grob-Terminablauf des Projekts.....	13
3.4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	14
3.5. Personelle Auswirkungen auf den Kanton.....	14
3.6. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden	15
4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	15
5. Vernehmlassung.....	24
Anhang 1: Landkarte Subjektregister (Entwurf)	25
Anhang 2: Landkarte Objektregister (Entwurf)	26
Anhang 3: Masterterminplan	27
Anhang 4: Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)	28

Abkürzungsverzeichnis

Abacus	Lohn/Finanzbuchhaltung
AfG	Amt für Grundbuch
Afl	Amt für Informatik
AfSt	Amt für Steuern
AfU	Amt für Umweltschutz
Agricola	Landwirtschaftslösung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVAM	Arbeitsvermittlung-/Statistik
BD	Baudirektion
BFS	Bundesamt für Statistik
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
Campus	Schuladministrationssoftware Campus
Cari	Strassenverkehrsamtslösung
CI	Credit Inkasso
DB	Datenbanken
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Escada	Schulsoftware
Eurotime	Zeiterfassung
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator
EWK	Einwohnerkontrolle
FD	Finanzdirektion
Geko	Geschäftskontrolle CMIKonsul
GemDat	Objekt-/Schatzungs-Lösung
GeoShop	Software für Daten der Amtlichen Vermessung
GFS	Gemeindeführungsstab
Gina	Strafvollzugsprogramm
GSUD	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
HM	Heimarbeit
HR	Handelsregister
Infostar	Informatisiertes Personenstandsregister
JD	Justizdirektion
KABA	Schliessanlagensystem
KRG	kantonales Registerharmonisierungsgesetz
KUBA	Kunstabauten
LA	Landammannamt
Larix	Finanzverwaltung
LISA	Auftragsbearbeitung BD
LISAG	Landesinformationssysteme AG
Mofis	Motorfahrzeuginformationssystem

NEST	Steuerlösung
Obora	Rapportierungssystem Polizei
OM	Zivilschutz
PAS	Projektausschusssitzung
PASS	Passverwaltung
PEKA	Pensionskassenverwaltung
PV	Prämienverbilligung
Rainbow	Chemiewehr
Rebuka	Leistungserfassung BD
RH	Registerharmonisierung
RHG	Registerharmonisierungsgesetz
RR	Regierungsrat
sedex	secure data exchange (Plattform für einen sicheren Datenaustausch vom Bund zur Verfügung gestellt)
Sesam	Wahlprogramm
SID	Sicherheitsdirektion
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz
SOSTAT	Sozialstatistik
Sport	Bundesamt für Sport
STRADA	Strassendatenbank
SVN	Sozialversicherungsnummer
Tank	Tankkataster GemDat
TERRIS	Grundbuch
Tribuna	Gerichtslösung
VOSTRA	Strafregisterprogramm
VD	Volkswirtschaftsdirektion
WPE	Wehrpflichtersatz
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle in Genf
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Zusammenfassung

Am 23. Juni 2006 haben die Eidgenössischen Räte das neue Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erlassen. Das neue Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Einerseits wird damit eine Vereinfachung der statistischen Prozesse für die eidgenössische Volkszählung und andererseits eine Effizienzsteigerung der administrativen Abläufe bei der Einwohnerkontrolle angestrebt.

Die Kantone haben auf den 1. Januar 2009

- a) die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen (Änderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer [RB 1.4211]) zu erlassen und auf Gemeindeebene die erforderlichen Umsetzungsarbeiten (Einwohnerkontrolle, Gebäude- und Wohnungsregister) vorzunehmen;
- b) eine kantonale Amtsstelle zu bezeichnen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist.

Das RHG verfolgt zwei Ziele. Es soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. Konkret schreibt das RHG die zwingende Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes fest. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen, und formuliert die Anforderungen denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation.

Neben diesen zwei Zielen soll mit der Umsetzung des RHG die Verwirklichung einer kantonalen Informatikplattform erreicht werden. Damit besteht die Möglichkeit, die Registerharmonisierung auch für seine eigenen Zwecke zu nutzen, denn zahlreiche kantonale Amtsstellen sind bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die Daten der kommunalen Einwohnerregister und des Gebäude- und Wohnungsregisters angewiesen (z. B. Liegenschaftsschätzung, Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle, landwirtschaftliches Beitragswesen, Krankenkassenprämienverbilligung, Ausländerbewilligungen usw.).

Das RHG sieht ausserdem vor, dass die neue Sozialversicherungsnummer (SVN), welche die AHV-Nummer ab 2008/2009 ersetzen wird, in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal figuriert.

Im Rahmen einer Vorstudie zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung hat ein Projektteam, dem auch Gemeindevertreter angehörten, Grundlagen für die Anschlussgesetzgebung und für die technischen Instrumente zur Umsetzung einer kantonalen Informatikplattform erarbeitet. Der Regierungsrat nahm am 11. März 2008 von diesen Zwischenergebnissen Kenntnis.

Der vorliegende Bericht erläutert das neue Gesetz. Er dient als Grundlage für eine Vernehmlassung.

1. Ausgangslage und Ziel der Registerharmonisierung

Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt dem Bund, auf die Führung von Registern sowie auf das Mutations- und Meldewesen Einfluss zu nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann. Zur Umsetzung des Verfassungsauftrages wurde das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erarbeitet. Am 23.6.2006 haben die Eidgenössischen Räte dieses Gesetz verabschiedet.

Das neue Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Mit dieser Registerharmonisierung geht die Vorbereitung der Volkszählung VZ2010 einher, welche unter anderem auch weitere Merkmale für natürliche Personen und Haushalte (Ehepartner, Eltern, Feuerwehrpflicht, Arbeitgeber usw.) erheben will und deshalb auch in den Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der Gemeinden verschiedene Anpassungen und zusätzliche Datenerfassungen erfordert.

Das RHG strebt nebst der Vereinfachung der statistischen Prozesse auch eine Effizienzsteigerung der administrativen Abläufe an. Die Registerharmonisierung auf kantonaler und kommunaler Ebenen beruht auf folgenden Pfeilern:

- Verbindliche Vorgabe des minimal zu führenden Inhalts für die Einwohnerregister (EWR),
- Einheitliche Merkmalsausprägungen und deren Kodierung (gemäss amtlichem Katalog der Merkmale, Internet <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/publikation.html?publicationID=3032>),
- Führung einheitlicher Gebäude- (EGID) und Wohnungsidentifikatoren (EWID) in den Einwohnerregistern der Gemeinden für die Verknüpfung Personen-Haushalt-Wohnungen-Gebäude,

- Einheitlicher Personenidentifikator (neue Sozialversicherturnummer) für die Verknüpfung der Personenregister,
- Physische Wohnungsnummerierung (freiwillig, aber vom Bund empfohlen),
- Elektronisches Melde- und Mutationswesen zwischen den Gemeinde- bzw. Kantonsverwaltungen bei Weg- und Zuzügen (Datenaustausch),
- Elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik,
- Einheitliches Datenexportformat und einheitlicher Datenkanal für den Datenaustausch und die Vergabe der neuen Sozialversicherturnummer (SVN).

Im Weiteren regelt das RHG zentrale Aspekte in der Qualitätssicherung, namentlich die Melde- und Auskunftspflicht sowie die Vollständigkeit der Register. Weitere Aspekte betreffen die Übermittlung der Daten an das BFS sowie die Verwendung und Weitergabe der Daten. Die bestehenden Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Registerführung der Einwohnerkontrolle werden durch das RHG nicht tangiert.

Als Endtermin für die Umsetzung der Registerharmonisierung gilt Januar 2010 (gemäss Handbuch des BFS für die Kantone).

Die Kantone haben die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Registerharmonisierung zu erlassen und sie spätestens per 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

2. Wichtigste Aufgaben bei der Umsetzung

2.1. Bereinigung Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Das eidgenössische GWR wurde auf der Basis der Daten der Gebäude- und Wohnungserhebung im Rahmen der eidgenössischen Volkszählung 2000 erstmals aufgebaut. Die Datenerfassung erfolgt in den Gemeinden.

Das GWR ist insbesondere für die einheitliche Vergabe der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zuständig, die gemäss RHG neu auch in den Einwohnerregistern der Gemeinden zu führen sind. Für die erstmalige und die laufende Zuweisung der Gebäude und Wohnungsidentifikatoren zu den Personen im Einwohnerregister ist die Qualität der Informationen im GWR eine entscheidende Voraussetzung. Die Daten des GWR müssen vollständig, korrekt und aktuell sein. Eine Bereinigung des eidgenössischen GWR durch die Bauverwaltung einer Gemeinde ist deshalb unerlässlich.

2.2. Harmonisierung der Merkmale der Einwohnerregister (EWR)

Die Harmonisierung der bisher im Einwohnerregister geführten Merkmale (ohne Personen-, Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren) setzt eine Anpassung der Einwohnerkontroll-Software voraus, damit der Datenexport den gestellten Anforderungen genügt. Die Gemeinden haben zudem die Vollständigkeit der Daten gemäss Merkmalskatalog des Bundes sicher zu stellen, d.h. sie müssen gegebenenfalls die Personendaten ergänzen.

Nach erfolgter Bereinigung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters kann die Zuweisung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren aus dem GWR zu den Personen im Einwohnerregister erfolgen. Diese Zuweisung kann weitestgehend softwaregestützt automatisch erfolgen.

2.3. Anschluss an die Informatikplattform sedex

Das BFS hat eine Plattform für den sicheren Datenaustausch zwischen den Einwohnergemeinden bzw. kantonalen Plattformen, den Bundesregistern und dem BFS realisiert. Die Plattform nennt sich Sedex-Plattform (secure data exchange). Über sedex werden vor allem folgende Datentransporte abgewickelt:

- Datenaustausch zwischen Gemeinden bei Umzügen,
- Erstvergabe und Nachführung der Sozialversicherturnummer (Personenidentifikator),
- Sichere Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik.

Der Kanton ist für den termingerechten Anschluss seiner Gemeinden an sedex bzw. an die kantonale Plattform verantwortlich.

2.4. Erstvergabe & Nachführung Sozialversicherturnummer (Personenidentifikator)

Die neue Sozialversicherturnummer ist eine einheitliche, schweizweite Identifikationsnummer, die allen in der Schweiz lebenden Personen zugewiesen werden wird. Für die Koordination der Einführung der Versicherturnummer in die Einwohnerregister ist das BFS zuständig. Es schafft das Konzept und die Voraussetzungen für die technische Umsetzung. Weiter sorgt es für die Definition und Koordination der Erstverteilung der Versicherturnummer bis Januar 2010 und für die Festlegung der Nachführungsprozesse.

2.5. Kantonale Anschlussgesetzgebung

Der Kanton erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Regis-

terharmonisierung und setzt sie spätestens per 1. Januar 2009 in Kraft.

3. Umsetzungsprozedere

3.1. Phase I "Vorstudie"

Mit Beschluss vom 6. November 2007 initialisierte der Regierungsrat eine Vorstudie zur kantonalen Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung. Die Zielsetzung dieser Vorstudie ist die Lieferung von Grundlagen für die kantonale Anschlussgesetzgebung und eine erste Grobevaluation des technischen Instrumentes zur Umsetzung einer kantonalen Informatikplattform. Im September 2007 hat der Regierungsrat bereits den Grundsatzentscheid gefällt, dass im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Registerharmonisierung die Verwirklichung einer kantonalen Informatikplattform anzustreben sei, welche den Gemeinden sowie den kantonalen Amtsstellen für die Koordination und die Aktualisierung ihrer notwendigen Daten aus den kommunalen Einwohner- und Gebäude- sowie Wohnungsregistern dienen soll.

Der Regierungsrat hat das Projekt der Finanzdirektion zugeordnet und folgende Organisation festgelegt:

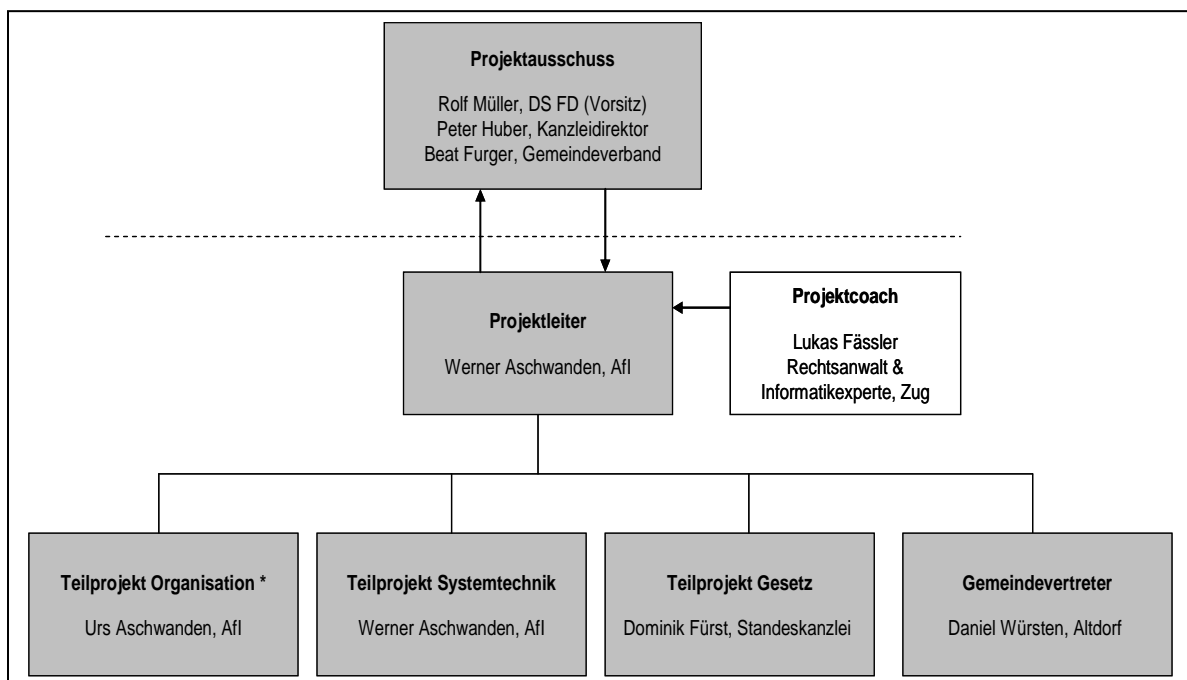


Abbildung: Projektorganisation

3.1.1. Ergebnisse Phase I "Vorstudie"

1. Objekt- und Subjektlandkarten¹

Im Rahmen des RHG-Projektes wird primär geprüft, wie die Bewirtschaftung von Objekt- und Subjekt Daten aus Kanton und Gemeinden für beide Seiten gewinnbringend erfolgen könnte. Die Bedürfnisse aus den verschiedenen Kantons- und Gemeindestellen erfordern, immer unter dem Vorbehalt der Wahrung gesetzlicher Bestimmungen, einen Zugang zu den erforderlichen, resp. erwünschten Datensammlungen. Die Anbindung von Daten, die für das RHG nicht relevant sind, aus Applikationen von kant. Amtstellen ist nicht zwingend nötig. Im Rahmen der zu erarbeitenden Anschlussgesetzgebung macht es jedoch Sinn, die zukünftigen Erfordernisse in einem groben Rahmen aufzuzeigen, um die Nutzung dieser Daten in der neuen Gesetzgebung zu legitimieren. Die vorliegenden Objekt- und Subjektlandkarten (siehe Anhang 1 und 2) wurden den betroffenen kantonalen Stellen zur Vernehmlassung gegeben und entsprechende Anpassungen sind eingeflossen. Die Landkarten (Übersicht der Datenquellen) sind nicht abschliessend, zeigen aber, wie breit gefächert die zukünftigen Anforderungen sein werden.

2. Vorentwurf für ein Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register

Der Kanton ist verpflichtet, bis am 1. Januar 2009 verschiedene Ausführungsbestimmungen zum RHG zu erlassen. Ausserdem hat der Regierungsrat im Sinne eines Grundsatzentscheides eine Weiterbearbeitung der Angelegenheit in Richtung Verwirklichung einer kantonalen Datenplattform befürwortet. Behörden, Stellen und Personen, die dieser zentralen Datenplattform angeschlossen sind, sollen dort jene Daten abrufen dürfen, die sie benötigen, um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

Derzeit beschäftigen sich etliche andere Kantone ebenfalls mit der Gesetzgebung zur Registerharmonisierung und der Einführung einer kantonalen Informatikplattform. So wurden im Rahmen dieser Vorstudie etwa die Gesetzesentwürfe der Kantone Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Grundlagenpapiere der Kantone Freiburg, Schwyz und Schaffhausen konsultiert. Der Vorentwurf für ein Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register genügt sowohl den Vorgaben des RHG als auch dem Wunsch nach einer kantonalen Informatikplattform. Er regelt den Austausch von Personendaten zwischen den verschiedenen Registern, den Betrieb einer kantonalen Einwohner- und Objektdatenplattform und den Vollzug der Registerharmonisierung des Bundes.

¹ Objekt Daten: Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister, Grundbuch, Raumplanung usw.

Subjekt Daten: Daten aus der Einwohnerkontrolle, Lohnbuchhaltung, Pensionskassenapplikation usw.

3. Grobpflichtenheft und Grobofferten von Anbietern für die kantonale Datenplattform Uri²

Damit die heute bekannten Anforderungen an eine kantonale Datenplattform Uri allen relevanten Systemlieferanten in gleicher Form bekannt gegeben werden konnten, wurde ein Grobpflichtenheft erstellt. Dieses Pflichtenheft wurde gleichzeitig der SIK-Arbeitsgruppe "Kantonale Datenplattformen" zur Verfügung gestellt. Die SIK ist eine gesamtschweizerische Organisation, in der die Informatikleiter der öffentlichen Verwaltung zusammengeschlossen sind. Der Projektausschuss RHG Uri beabsichtigt in der Phase II zusammen mit dieser SIK-Arbeitsgruppe ein detailliertes Pflichtenheft zu erstellen, eine Ausschreibung sowie die anschliessende Evaluation durchzuführen und abschliessend einen Entscheid bezüglich des Systemlieferanten vorzubereiten.

4. RHG-Mastertermin-/Projektplan Kanton Uri 2008-2011

Der Masterterminplan (siehe Anhang 3) soll die wichtigsten Teilaktivitäten im Rahmen der Registerharmonisierung und deren Abhängigkeiten aufzeigen. Mit dem Abschluss der Phase I "Vorstudie" liegen die Grundlagen für die nächste Phase vor.

3.2. Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform"

Mit Beschluss vom 11. März 2008 hat der Regierungsrat die Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform" freigegeben. Sie teilt sich in folgende drei Hauptbereiche auf:

- a) Anschlussgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes erarbeiten
- b) Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform unter Einbezug der Option Beschluss Ziffer 5 durchführen
- c) Initialisierung und Koordination der Gemeindeaktivitäten insbesondere zur Bereinigung der Einwohnerregister (EWR) und der Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) auslösen

Die Projektorganisation und die personelle Besetzung werden für die Phase 2 analog jener der Vorstudie RHG grundsätzlich beibehalten. Das Projektteam wird jedoch mit einem weiteren Gemeindevertreter ergänzt. Neu wird somit im Projektteam je ein Vertreter der NEST- und der DIALOG-Gemeinden Einsitz nehmen.

² Die kantonale Datenplattform soll den Gemeinden sowie den kantonalen Stellen für die Koordination und die Aktualisierung ihrer notwendigen Daten aus den kommunalen Einwohner-, Gebäude- und Wohnungsregistern dienen.

3.2.1 Ergebnisse Phase II "Anschlussgesetzgebung zum RHG des Bundes und Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform"

1. Anschlussgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes

Das Anschlussgesetz zum RHG des Bundes sowie die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln bilden den Kern des vorliegenden Berichts und sind das Ergebnis des 1. Hauptbereichs "Anschlussgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes" der Phase II. Der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren präsentiert sich wie folgt:

- Vernehmlassung	16.04. - 06.06.2008
- Info-Veranstaltung "Vernehmlassung KRG"	30.04.2008
- Überarbeitung Entwurf KRG	09.06. - 13.06.2008
- Behandlung Bericht und Antrag an LR im RR	01.07.2008
- Versand Bericht und Antrag an Landrat	09.07.2008
- Behandlung KRG durch vorbereitende Kommission	August 2008
- Behandlung KRG im Landrat	03.09.2008
- Volksabstimmung KRG	30.11.2008
- Inkrafttreten KRG	01.01.2009

2. Evaluation eines Systemlieferanten für eine kantonale Datenplattform

Dieser zweite Hauptbereich der Phase II ist in Bearbeitung. Soweit seitens weiterer Kantone Interesse besteht, wird möglicherweise gemeinsam mit der SIK ein detailliertes Pflichtenheft erstellt sowie die Ausschreibung und die Evaluation durchgeführt. Anschliessend kann ein Entscheid bezüglich des Systemlieferanten vorbereitet werden.

Der Grobterminplan ist unter Ziffer 3.3. aufgezeigt.

3. Initialisierung und Koordination der Gemeindeaktivitäten insbesondere zur Bereinigung der Einwohnerregister (EWR) und der Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Die Gemeindeaktivitäten sind vom Kanton zu initialisieren, damit die Bereinigungen des GWR und der jeweiligen EWR in den Gemeinden zügig vorangetrieben werden können. Das Ziel ist bis Ende 2008 die geforderte Datenqualität erreicht zu haben.

Seit Beginn des RHG Uri Projekts sind der Gemeindeverband und die Gemeinden in der Projektorganisation eingebunden. Unter www.ur.ch/regharm sind wichtige Projektinformationen abrufbar. Ende März 2008 wurden die Gemeinden im Detail über den Projektstand und die weiteren Schritte informiert. Im Mai 2008 ist eine GWR-Schulung für

die Gemeinden geplant. Am 25. Juni 2008 wird den Gemeinden anlässlich der Gemeindegtagung Finanzen der Projektstand präsentiert.

Dieser dritte Hauptbereich der Phase II bildet eine wichtige Grundlage für die Phase III, welche die Umsetzung einer kantonalen Datenplattform zum Ziel hat. Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Urner Volks zur Anschlussgesetzgebung RHG kann mit der Phase III im Dezember 2008 begonnen werden.

3.3. Grob-Terminablauf des Projekts

Die wichtigsten Meilensteine für die geplante Umsetzung sind:

1. Die Zustimmung des Landrats zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Termin: 3. September 2008)
2. Evaluationsentscheid/Vergabe "Kantonale Datenplattform" (Termin: 30. September 2008) mit Vorbehalt der Zustimmung des Urner Volks zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register
3. Volksabstimmung zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Termin: 30. November 2008)

Abhängig von der Zustimmung des Urner Volks zur Anschlussgesetzgebung und vom Evaluationsergebnis für eine kantonale Datenplattform, beginnt ab Herbst 2008 die Umsetzungsphase der kantonalen Datenplattform des Kantons.

Das primäre Ziel des Projekts RHG Uri ist der elektronische Datenaustausch zwischen Urner-Gemeinden und Kanton für das EWR mit allen gemäss vom Bund definierten Meldearten bis Herbst 2009. Ebenfalls ist in der Folge die Datenlieferung an die Bundesstatistik via sedex (secure data exchange) zentral sicherzustellen. Die Vergabe der neuen Sozialversicherungsnummer (SVN) wird über die Gemeinden via sedex erfolgen. Mit der vollständigen Inbetriebnahme der Datenplattform werden die Voraussetzung für die Volkszählung VZ2010 gegeben sein. Viele heute manuelle Prozesse bei der Zusammenarbeit von Gemeinden, Kanton und Bund sind künftig automatisiert und ohne Medienbruch elektronisch umgesetzt. Um effiziente Prozesse sicherzustellen, können weitere Kantonslösungsanbindungen in der Folge schrittweise realisiert werden.

3.4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für die Umsetzungs- und Betriebsphase wurden folgende Beträge im Finanzplan 2008 - 2011 eingestellt:

2009:	Technische Infrastruktur (kantonale Informatikplattform)	Fr. 500'000
2010:	Technische Infrastruktur (kantonale Informatikplattform)	Fr. 250'000
ab 2011:	Betriebskosten pro Jahr (kantonale Informatikplattform)	Fr. 75'000

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich erst um grobe Schätzungen, da die Gesamtkosten zurzeit noch nicht genau bezifferbar sind. Die konkreten Daten werden nach Abschluss der Systemlieferanten-Evaluation im Herbst 2008 vorliegen.

3.5. Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Art. 9 RHG (SR 431.02) verlangt, dass die Kantone eine Amtsstelle bezeichnen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist. Gemäss Art. 30 des Organisationsreglements (RB 2.3322) hat der Regierungsrat den Betrieb der kantonalen Fachstelle für Statistik der Finanzdirektion zugewiesen. Da das neue Gesetz insbesondere die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik bezweckt, ist es zweckmässig, die damit verbundenen Aufgaben ebenfalls der Finanzdirektion zu übertragen. Dies sind insbesondere:

- a) den sicheren Betrieb der kantonalen Datenplattform zu gewährleisten;
- b) den Datenaustausch zwischen der kantonalen Datenplattform und den Datenlieferantinnen und -lieferanten sicherzustellen;
- c) für den sicheren Datenaustausch mit der nationalen Datenaustauschplattform zu sorgen;
- d) den sicheren Datenbezug für weitere Bezugsberechtigte zu gewährleisten.

Diese Zusatzaufgaben können jedoch nicht mit den bestehenden 20 Stellenprozent der Fachstelle für Statistik erledigt werden. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse gehen wir davon aus, dass ein zusätzlicher Ressourcenbedarf von 30 bis 40 Stellenprozent ab Anfang 2009 bestehen wird. Andererseits wird es nach erfolgreicher Implementierung der kantonalen Datenplattform (ab 2010) an verschiedenen kantonalen Stellen, dank effizienterer Datenbewirtschaftung, zu Entlastungen führen.

3.6. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden müssen gemäss Artikel 6 RHG (SR 431.02) das Einwohnerregister elektronisch führen. Im Weiteren haben sie sich auch um die Bereinigung der GWR-Daten und die Zuweisung von EGID und EWID zu kümmern. Andererseits werden auch die Gemeinden von der effizienteren Datenbewirtschaftung via kantonale Datenplattform profitieren (z.B. Wegfall von Mutationsmeldungen per Brief oder Fax, direkter Bezug von Objektdaten ab kantonaler Datenplattform, usw.). Die einmaligen Kosten für die Anpassung der Gemeindesysteme zwecks Anbindung an die kantonale Datenplattform bzw. sedex sind massgeblich vom eingesetzten Produkt abhängig. Für Gemeinden, die bereits heute das Produkt NEST oder Dialog im Einsatz haben, dürften relativ geringe Kosten anfallen.

Aufgrund der heutigen Erkenntnisse empfehlen wir den Gemeinden für die Registerharmonisierung für die Jahre 2009 und 2010 die gleichen finanziellen und personellen Ressourcen einzusetzen wie für die Volkszählung 2000. Den drei Gemeinden (Spiringen, Unterschächen und Bauen), die zurzeit nicht mit dem Produkt NEST bzw. Dialog arbeiten, wird empfohlen, baldmöglichst einen Wechsel auf eines dieser Standardprodukte zu prüfen.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zur Form des Gesetzes

Nach Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) sind alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen, in die Form des Gesetzes zu kleiden. Das Registerharmonisierungsgesetz betrifft wichtige Daten der gesamten Bürgerschaft. Zudem werden den Gemeinden Rechte und Pflichten eingeräumt. Deshalb drängt sich auf, die entworfenen Bestimmungen in Gesetzesform zu erlassen.

Artikel 1

Ziel des RHG³ ist es, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden verbindlich zu regeln und diese Register wie auch die grossen Personenregister des Bundes für die bevölkerungsstatistischen Erhebungen und für die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck haben die Kantone dem Bund be-

³ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, RHG; SR 431.02

stimmte Daten in bestimmter Qualität zu liefern. Dabei steht es den Kantonen frei, ob sie die Gemeinden verpflichten wollen, diese Daten direkt dem Bund zu liefern, oder ob sie eine zentrale Datenbank auf kantonaler Ebene dazwischen schalten wollen. Der Entwurf spricht sich für die zweite Lösung aus. Denn damit können etwelche zusätzliche Ziele erreicht werden. So muss der Datenstamm für alle vergleichbaren Daten nur einmal gewartet werden. Zudem können auch die Gemeinden die gesammelten Daten für ihre gesetzlichen Aufgaben nutzen. Auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren davon, denn sie werden davon entlastet, allfällige Änderungen ihrer Personendaten verschiedenen Stellen melden zu müssen. Insgesamt zeigt sich, dass die Einrichtung einer kantonalen Datenbank gegenüber der gemeindeweisen Lösung etwelche Vorteile mit sich bringt – und zwar für die Gemeinden, den Kanton und die Bürgerschaft. Der vorliegende Entwurf dient dazu, diese Grundsätze umzusetzen und den bundesrechtlichen Auftrag im RHG zu erfüllen.

Artikel 2

Buchstabe a und b decken sich mit Artikel 2 Absatz 2 RHG. Ergänzend sollen aber auch weitere Personen, Organisationen und Stellen verpflichtet werden können, Daten zuhanden der kantonalen Datenplattform des Kantons zu liefern. Diese zusätzlichen Datenlieferanten können angesichts zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten der kantonalen Datenplattform nicht abschliessend aufgezählt werden. Zu denken ist beispielsweise an die Lisag, eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die das Landinformationssystem (LIS Uri) betreibt und die amtliche Vermessung durchführt. Aber auch die zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) und die Abwasser Uri, zwei öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften, könnten durch Buchstabe c verpflichtet werden, sich der kantonalen Datenplattform anzuschliessen. In diesem Rahmen und gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs hat der Regierungsrat die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement zu bezeichnen (geplant Dezember 2008).

Artikel 3

Das RHG definiert in Artikel 3 etliche für die Registerharmonisierung relevante Begriffe. Sinnvollerweise übernimmt das kantonale Registerharmonisierungsgesetz (KRG) diese Begriffsdefinitionen. Im RHG nicht erwähnt wird jedoch der Begriff des Subjektregisters. Unter dieser Bezeichnung registrieren die Gemeinden Personen, deren Daten für die Gemeinde relevant sind, die aber nicht im Einwohnerregister enthalten sind, da sie sich in der Gemeinde weder niedergelassen haben noch aufhalten (vgl. Definition des Einwohnerregisters in Art. 3 Bst. a RHG). Dazu gehören etwa Personen, die in einer Gemeinde Grundeigentum besitzen, ihren Wohn- und Aufenthaltsort aber ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons haben. Die Führung des Subjektregisters wird in Artikel 16 KRG geregelt.

Artikel 4

Das KRG vereinfacht den Datenaustausch zwischen den an der kantonalen Datenplattform angeschlossenen Stellen. Dabei sind jedoch die Anliegen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Mit dem KRG sollen die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes nicht gelockert werden. Aus diesem Grund erklärt Artikel 4 KRG das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG; RB 2.2511) grundsätzlich für anwendbar. Allfällige Ausnahmen müssen im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Artikel 5

Die kantonale Datenplattform ändert weder die Zuständigkeit zur Registerführung noch die Hoheit an den gelieferten Daten. Bei der kantonalen Datenplattform handelt es sich nämlich nicht um ein eigenes Register, sondern um gespiegelte Datensätze verschiedener Register. Auch nach der Meldung der Daten an die kantonale Plattform bleibt also diejenige Behörde, Stelle oder Person Datenherrin, welche die betreffenden Daten in ihrem Register führt. Als Konsequenz daraus gilt, dass einzig die Datenherrin befugt ist, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten zu ändern. Werden bestehende Daten durch weitere Merkmale ergänzt, etwa wenn neben der Adresse der Beruf der betreffenden Person registriert wird, tritt die Stelle als Datenherrin auf, die die Ergänzung anfügt. Das drückt der Entwurf aus, indem er in Absatz 4 erklärt, dass Ergänzungen von Daten neue Daten sind. Die Ergänzungsdaten gehören wiederum nur der Datenherrin, welche die Ergänzung anfügt. Damit ist eine geteilte Datenherrschaft an der zentralen kantonalen Datenplattform möglich, wobei insbesondere die Gemeinden als primäre Datenherrinnen das Eigentum an ihren gelieferten Daten dadurch nicht verlieren.

Wie gezeigt, steht es den Kantonen frei, eine kantonale Plattform einzurichten oder die Gemeinden zu verpflichten, ihre Daten direkt dem Bund zu melden. Der Entwurf entscheidet sich für die kantonale Datenplattform, weil diese für die Gemeinden und die Bürgerschaft erhebliche Vorteile mit sich bringt. Hat der Gesetzgeber den Grundsatzentscheid zugunsten einer kantonalen Datenplattform getroffen, ist es folgerichtig, den Regierungsrat zu ermächtigen, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Artikel 5 Absatz 1 enthält deshalb die entsprechende Ausgabenbewilligungskompetenz.

Artikel 6

Damit die verschiedenen Daten einer Person auf der kantonalen Datenplattform richtig miteinander verknüpft werden können, ist eine eindeutige Identifizierung der erfassten Personen unerlässlich. Der so genannte Identifikator ist eine unveränderliche Nummer, die als

funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt (Art. 3 Bst. e RHG). Die neue Versichertennummer der AHV (Sozialversicherungsnummer SVN) erfüllt diese Anforderungen. Da diese Nummer von Bundesrechts wegen ohnehin im Einwohnerregister zu führen ist, bietet sie sich als Personenidentifikator an (Art. 6 Bst. a RHG). Damit die Versichertennummer jedoch systematisch verwendet werden darf, ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Während für gewisse Stellen und Institutionen das AHVG die gesetzliche Grundlage beinhaltet, muss diese für andere in einem kantonalen Gesetz geschaffen werden (Art. 50e Abs. 3 AHVG). Diese gesetzliche Grundlage wird mit Artikel 6 Absatz 4 KRG geschaffen.

Auf der kantonalen Datenplattform werden jedoch auch Personen geführt, die über keine Sozialversicherungsnummer verfügen. Dazu gehören insbesondere juristische Personen, aber auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die im Kanton Uri Grundeigentum besitzen. Für diese muss ebenfalls ein Personenidentifikator geführt werden. Bis 2011 will der Bund jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zuweisen. Diese Nummer basiert auf dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundes und soll den Verkehr der Unternehmen mit den Behörden vereinfachen. Es empfiehlt sich, die UID als Personenidentifikator zu übernehmen. Bis die UID eingeführt ist, muss der Kanton den Unternehmen selbst eine Identifikationsnummer zuteilen. Eine Identifikationsnummer des Kantons erhalten überdies alle Personen, die weder über eine Sozialversicherungsnummer noch über eine UID verfügen, namentlich Personen aus dem Ausland mit Grundeigentum in Uri.

Artikel 7

Das Bundesamt für Statistik führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister. In diesem Register ist jedes Gebäude und jede Wohnung in der Schweiz mit einer eigenen Nummer aufgeführt. Für Gebäude ist dies der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) und für Wohnungen zusätzlich der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID). Im Rahmen der Registerharmonisierung muss auch jede Person im Einwohnerregister der EGID und EWID der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden (Art. 6 Bst. c und d RHG). Es bietet sich also an, für die eindeutige Objektbestimmung insgesamt auf diese beiden Identifikatoren abzustellen.

Artikel 8

Damit die kantonale Datenplattform ihre Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Behörden, Stellen und Personen, die ursprüngliche Daten verwalten, verpflichtet werden, diese der kantonalen Datenplattform zu melden. Wer davon betroffen ist, ergibt sich im Grundsatz aus

Artikel 2. Dieser Grundsatz wird in einem Reglement zu verdeutlichen sein.

Artikel 9

Der Datenlieferungspflicht steht ein Datenbezugsrecht gegenüber. Wer Daten liefert, kann somit von der kantonalen Datenplattform profitieren, indem er die veredelten Daten für seine Zwecke nutzt. Allerdings ist die Nutzung begrenzt auf den gesetzlichen Auftrag. Für andere Aufgaben, etwa zu Werbezwecken, stehen diese Daten nicht zur Verfügung. Immerhin kann der Regierungsrat im Reglement das Datenbezugsrecht ausweiten, wenn ein wichtiger sachlicher Grund vorliegt.

Artikel 10

Nach Artikel 14 Absatz 1 RHG stellen die Kantone und Gemeinden dem Bund unentgeltlich die Daten nach Artikel 6 RHG zur Verfügung. Damit wird der eidgenössische Datenaustausch gewährleistet, der namentlich dem Bund erlaubt, die Volkszählung nach der neuen Methode durchzuführen. Artikel 10 des Entwurfs ist damit das Gegenstück zu Artikel 14 RHG.

Artikel 11

Während die an der kantonalen Plattform angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen berechtigt sind, Daten abzurufen, die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nötig sind, ist die Datenbekanntgabe an Dritte nur eingeschränkt zulässig. Zwar kann der Kanton Dritten auf der kantonalen Plattform enthaltene Daten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzes erfüllt sind. Zusätzlich ist jedoch die Zustimmung des Datenherren oder der Datenherrin erforderlich. Von dieser Regelung nicht betroffen ist selbstverständlich die Möglichkeit eines Datenhoheitsträgers oder einer Datenhoheitsträgerin, Daten aus seinem oder ihren eigenen Register bekannt zu geben. Hier gilt ausschliesslich das Datenschutzrecht oder die jeweils geltende Spezialgesetzgebung für den jeweiligen Datenherrn oder die Datenherrin.

Artikel 12

Obwohl der Kanton die kantonale Datenplattform betreibt, kommt der Nutzen der Plattform allen Beteiligten zu. Dementsprechend empfiehlt sich eine Aufteilung (70% / 30%) der Betriebskosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Selbstverständlich wird den Gemeinden für den Betrieb der kantonalen Datenplattform die erforderliche Mitsprache eingeräumt werden. Die Betriebskosten stehen heute noch nicht fest. Sie hängen vom Entscheid

über den Systemlieferanten und das gelieferte System ab. Der Kanton hat ab 2011 im Finanzplan einen Betriebskostenanteil von Fr. 75'000 provisorisch eingestellt.

Artikel 13

Der Regierungsrat beaufsichtigt als oberste Verwaltungsbehörde den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes.

Artikel 14

Die eigentliche Federführung für die kantonale Datenplattform liegt bei der zuständigen Direktion, nach dem Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) somit bei der Finanzdirektion. Diese ist zugleich die kantonale Amtsstelle, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist nach Artikel 9 RHG. Sie ist damit das eigentliche Bindeglied zwischen den Gemeinden einerseits und dem Bund andererseits und sorgt dafür, dass die kantonale Plattform ihre Aufgabe erfüllen kann. Da die Daten auf der kantonalen Datenplattform vorwiegend den Gemeinden gehören, muss diesem Umstand organisatorisch Rechnung getragen werden. Die Gemeinden sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

Artikel 15

Artikel 6 RHG bestimmt den Mindestinhalt, den das Einwohnerregister aufweisen muss. Soweit das im öffentlichen Interesse geboten erscheint, kann der Regierungsrat in einem Reglement diesen Mindestinhalt durch geeignete Merkmale erweitern, etwa durch den Nebenwohnsitz, den Arbeitsort usw.

Artikel 16

siehe Kommentar zu Artikel 3 KRG

Artikel 17

Das RHG lässt den Kantonen die Möglichkeit offen, zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators physische Wohnungsnummern einzuführen, die als Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde im GWR⁴ des Bundes geführt werden (Art. 8 Abs. 3 RHG). Eine physische Wohnungsnummer, die an der Wohnungstür oder dem Briefkasten

⁴ Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), siehe Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister, SR 431.841

angebracht ist und auch im Mietvertrag verwendet wird, kann die Zuweisung des Wohnungsidentifikators zu den einzelnen Wohnungen eines Hauses erleichtern. Insbesondere in komplexen Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk ist eine eindeutige Wohnungsidentifikation ohne Nummerierung vor Ort schwierig, da in diesen Fällen eine Beschreibung über Begriffe, wie "links", "Mitte", "rechts" usw. an ihre Grenzen stösst. In kleinräumigen Verhältnissen, wo die Wohnungsidentifikation einfacher ist, bringt eine physische Wohnungsnummerierung indessen nur einen kleinen Nutzen. Da die physische Wohnungsnummerierung im Kanton Uri wahrscheinlich nur für einige wenige Gemeinden wirklich sinnvoll ist, soll der Entscheid, ob eine solche eingeführt werden soll, den einzelnen Gemeinden überlassen werden.

Artikel 18

Abgesehen von den Bestimmungen über die kantonale Datenplattform, sind die hier genannten Aufgaben die gleichen, wie sie heute Artikel 10 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (RB 10.1211) den Gemeinden auferlegt. Neu soll das KRG das gesamte Meldewesen einheitlich regeln. Die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer werden deshalb aufgehoben (vgl. Artikel 26, Änderungen des bisherigen Rechts).

Artikel 19

Heute regelt Artikel 11 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer die Ausnahmen von der Meldepflicht. Demnach ist von der Meldepflicht ausgenommen, wer sich weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält, wer sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital aufhält und wer in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird. Neu verlangen Artikel 6 Buchstabe o und p RHG, dass im Einwohnerregister sowohl die Niederlassungs- als auch eine allfällige Aufenthaltsgemeinde zu führen ist. Das RHG definiert sodann in Artikel 3 Buchstabe c die Aufenthaltsgemeinde als Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält, wobei der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt eine Aufenthaltsgemeinde begründen. Damit muss die heutige kantonale Ausnahmeregelung angepasst werden. In Übereinstimmung mit dem RHG sieht Artikel 19 Absatz 2 KRG neu eine Ausnahme von der Meldepflicht nur noch für Personen vor, die sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhalten.

Ein grosser Nutzen der kantonalen Datenplattform ist, dass die angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen nicht mehr alle ihre Daten selbst pflegen müssen, sondern dass sie bestimmte Daten, wie etwa Adressen, von der Datenplattform beziehen können. Deshalb muss eine Änderung nicht mehr sämtlichen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen mitgeteilt werden. Stattdessen wird mit einer Meldung bei der Einwohnerkontrolle gleichzeitig die Meldepflicht gegenüber den anderen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen erfüllt. Dieser Grundsatz wird in Artikel 19 Absatz 3 KRG festgehalten. Selbstverständlich ist die betroffene Person zu informieren, welche Meldepflichten sie dadurch im Einzelnen erfüllt (Art. 18 Bst. b KRG).

Artikel 20

Nach Artikel 3 des Entwurfs enthält das Subjektregister Merkmale über Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung im Kanton Uri eine rechtliche Beziehung haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein. Damit das Subjektregister auch korrekt geführt werden kann, müssen diese Personen meldepflichtig erklärt werden. Diese Aufgabe übernimmt Artikel 20 des Entwurfs.

Artikel 21

Artikel 12 RHG sieht vor, dass die Kantone für Arbeitgebende, Vermietende und Logisgebende eine Auskunftspflicht über Personen einführen müssen, die bei ihnen beschäftigt beziehungsweise wohnhaft sind. Die Auskunftspflichtigen müssten demnach den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft erteilen, wenn bei ihnen beschäftigte oder wohnhafte Personen ihre Meldepflicht nicht erfüllen. Diese bundesrechtliche Auskunftspflicht bringt in der Praxis jedoch wenig Nutzen, da die Gemeinde erst merken muss, dass jemand die Meldepflicht nicht erfüllt. Statt einer Auskunftspflicht wird deshalb für Arbeitgebende, Vermietende und Logisgebende eine eigene Meldepflicht eingeführt. Damit müssen die Pflichtigen von sich aus tätig werden, was die Arbeit der registerführenden Gemeinden deutlich erleichtert.

Artikel 22

Artikel 11 RHG verpflichtet die Kantone, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit natürliche Personen innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden. Die bisher in Artikel 10 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer geregelte Meldefrist von 10 Tagen wird aufgehoben.

Artikel 23

Gemäss Artikel 6 RHG sind im Einwohnerregister nicht nur die Daten zur Person selbst (wie z.B. Name, Geburtsdatum, etc.) enthalten, sondern mit dem Gebäudeidentifikator und dem Wohnungsidentifikator nach GWR auch die zu ihrem räumlichen Bezug. Die Erfassung und Nachführung dieser Daten im Einwohnerregister ist schwierig, da zu erwarten ist, dass trotz der grundsätzlichen Meldepflicht einige Personen einen Umzug nicht melden, wenn dieser nur innerhalb der Gemeinde oder sogar nur innerhalb eines Gebäudes erfolgt. Diesem Umstand wird begegnet, indem für Arbeitgebende, Vermietende und Logisgebende eine Meldepflicht eingeführt wird (Art. 21 des Entwurfs). Daneben verfügen aber auch industrielle Werke als Lieferanten von Elektrizität, Gas oder Wasser über Daten, die zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators verwendet werden können. Nach Artikel 8 Absatz 2 RHG müssen die Kantone denn auch Bestimmungen erlassen, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen verpflichtet werden, solche Daten auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Artikel 23 erfüllt diesen bundesgesetzlichen Auftrag.

Artikel 24

Die hier formulierte Strafbestimmung ist notwendig, um die Funktionstüchtigkeit der Register, namentlich der kantonalen Datenplattform, zu gewährleisten. Sie entspricht den üblichen Strafbestimmungen nach ernerischer Gesetzestechnik.

Artikel 25

Der Gesetzesentwurf ist knapp gehalten und als Grundsatzgesetz ausgestaltet. Neben den gezielt erwähnten Reglementen, die der Regierungsrat erlassen muss, erlaubt ihm Artikel 25, allenfalls notwendige Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 26

Siehe Kommentar zu Artikel 19 KRG

Artikel 27

Der Bund setzt für die Harmonisierung der Register und die Aufnahme der Sozialversicherenummer und des EGID in die Register eine Frist bis zum 15. Januar 2010 (Art. 28 Abs. 1 und 2 RHV). Der EWID muss indessen spätestens ab 31. Dezember 2012 im Einwohnerregister geführt werden. Die kantonale Datenplattform verwendet EGID und EWID jedoch als Objektidentifikatoren (Art. 7 KRG). Für den Betrieb der kantonalen Datenplattform ist es un-

erlässlich, EGID und EWID gleichzeitig einzuführen. Dies soll durch die Übergangsbestimmung gewährleistet werden. Dadurch sind die Gemeinden aufgefordert, sich bis zu diesem Zeitpunkt um die Bereinigung der GWR-Daten und die Zuweisung von EGID und EWID zu kümmern.

Artikel 28

Damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können, um die kantonale Datenplattform einzurichten und bis spätestens 15. Januar 2010 betriebsbereit zu erhalten, ist es notwendig, das Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

Anhang 4

Gesetz über Die Harmonisierung Amtlicher Register

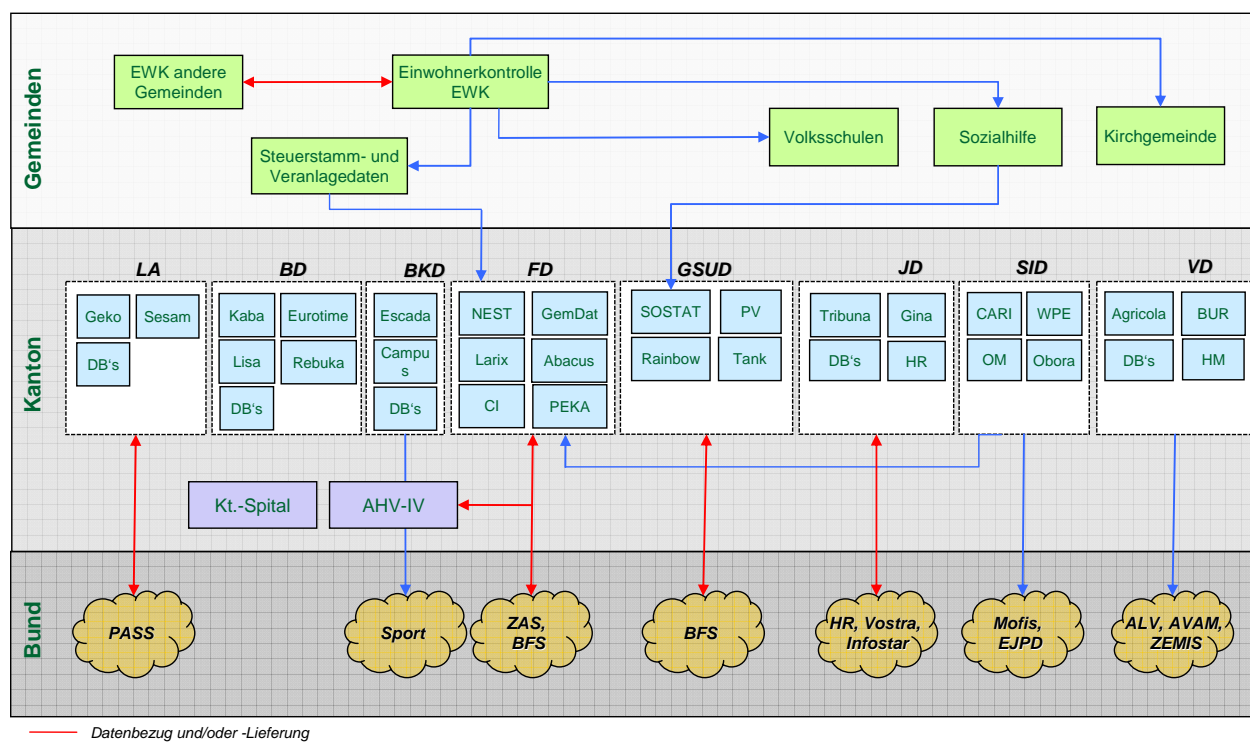
5. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 16. April 2008 und dem 06. Juni 2008 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinderäte
- Gemeindeverband Uri
- Politische Parteien
- Kantonaler Gewerbeverband Uri
- Hauseigentümerverband Uri
- Mieterverband Uri
- Gewerkschaftsverbände (UNIA und SYNA)
- Bundesamt für Statistik
- Lisag
- Datenschutzbeauftragter des Kt. Uri
- alle Direktionen

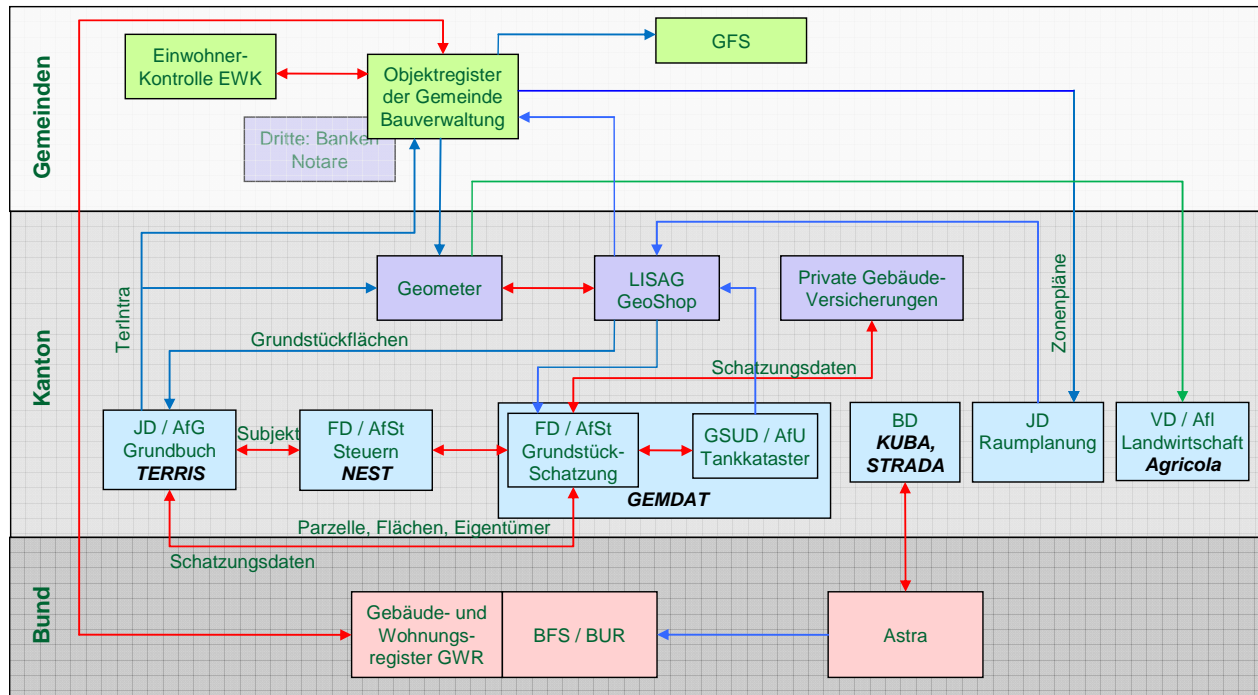
Anhang 1: Landkarte Subjektregister (Entwurf)



Verzeichnis der Abkürzungen

■ EWK	Einwohnerkontrolle	■ PV	Prämienverbilligung
■ Geko	Geschäftskontrolle CMIKonsul	■ Tank	Tankkataster GemDat
■ Sesam	Sesam Wahlprogramm	■ Tribuna	Gerichtslösung
■ DB's	Datenbanken	■ Gina	Strafvollzugsprogramm
■ PASS	Passverwaltung	■ HR	Handelsregister
■ KABA	Schiessanlagensystem	■ Cari	Strassenverkehrsamt-lösung
■ LISA	Auftragsbearbeitung BD	■ OM	Zivilschutz
■ Eurotime	Zeiterfassung	■ WPE	Wehrpflichtersatz
■ Rebuka	Leistungserfassung BD	■ Obora	Rapportierungssystem Polizei
■ Escada	Schulsoftware	■ Agricola	Landwirtschaftslösung
■ Campus	Schuladministrationssoftware	■ BUR	Geschäftskontrolle KIGA
■ NEST	Steuerlösung	■ HM	Heimarbeit
■ Larix	Finanzverwaltung	■ ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
■ CI	Credit Inkasso	■ BFS	Bundesamt für Statistik
■ GemDat	Objekt-/Schatzungs-Lösung	■ ALV	Arbeitslosenversicherung
■ Abacus	Lohn/Fibu	■ Infostar	Informatisiertes Personenstandsregister
■ SOSTAT	Sozialstatistik	■ Mofis	Motorfahrzeug-informationssystem
■ Rainbow	Chemiewehr	■ AVAM	Arbeitsvermittlung-/Statistik
■ PEKA	Pensionskassenverwaltung	■ ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
■ TERRIS	Grundbuch	■ GWR	Gebäude-/Wohnungsregister
■ KUBA	Kunstabauten	■ GFS	Gemeindeführungsstab
■ STRADA	Strassendatenbank		
■ VOSTRA	Strafregisterprogramm		
■ LISAG	Landesinformationssysteme		
■ GeoShop	Daten der amt. Vermessung		

Anhang 2: Landkarte Objektregister (Entwurf)

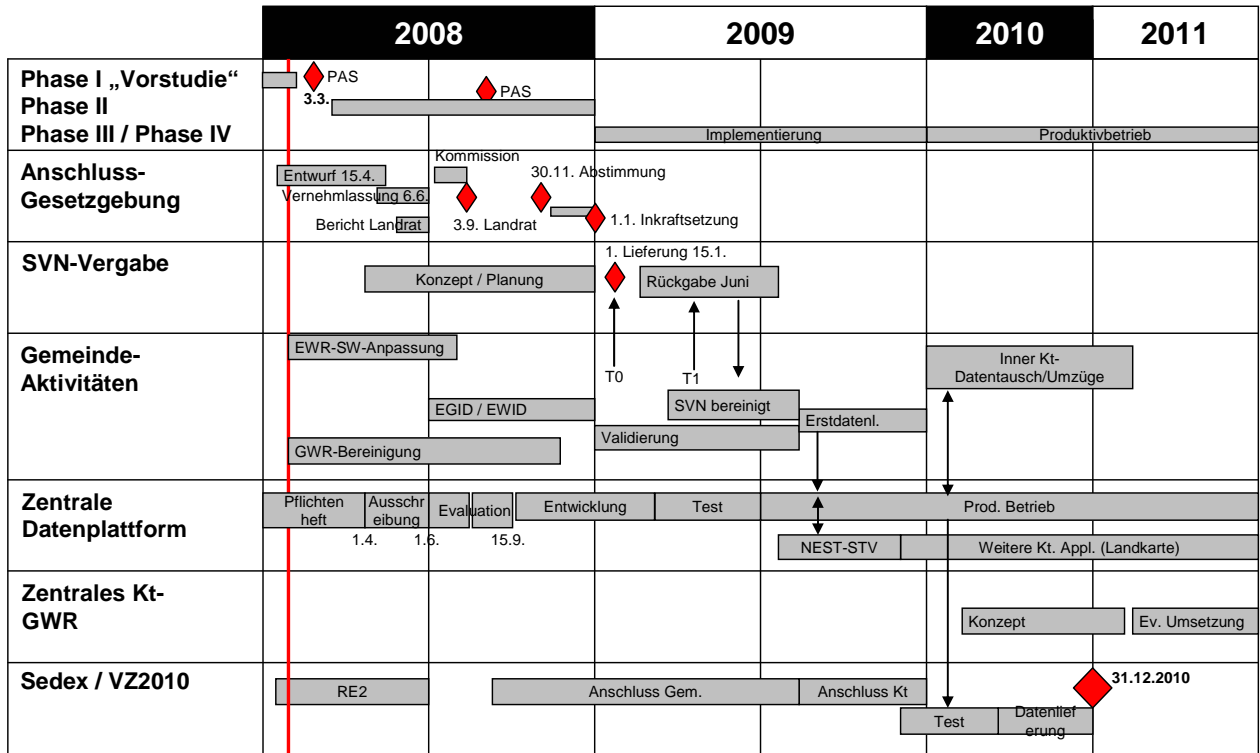


— Datenbezug und/oder -Lieferung

Verzeichnis der Abkürzungen

■ EWK	Einwohnerkontrolle	■ PV	Prämienverbilligung
■ Geko	Geschäftskontrolle CMIKonsul	■ Tank	Tankkataster GemDat
■ Sesam	Sesam Wahlprogramm	■ Tribuna	Gerichtslösung
■ DB's	Datenbanken	■ Gina	Strafvollzugsprogramm
■ PASS	Passverwaltung	■ HR	Handelsregister
■ KABA	Schliessanlagensystem	■ Cari	Strassenverkehrsamt-lösung
■ LISA	Auftragsbearbeitung BD	■ OM	Zivilschutz
■ Eurotime	Zeiterfassung	■ WPE	Wehrpflichtersatz
■ Rebuka	Leistungserfassung BD	■ Obora	Rapportierungssystem Polizei
■ Escada	Schulsoftware	■ Agricola	Landwirtschaftslösung
■ Campus	Schuladministrationssoftware	■ BUR	Geschäftskontrolle KIGA
■ NEST	Steuerlösung	■ HM	Heimarbeit
■ Larix	Finanzverwaltung	■ ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
■ CI	Credit Inkasso	■ BFS	Bundesamt für Statistik
■ GemDat	Objekt-/Schätzungs-Lösung	■ ALV	Arbeitslosenversicherung
■ Abacus	Lohn/Fibu	■ Infostar	Informatisiertes Personenstandsregister
■ SOSTAT	Sozialstatistik	■ Mofis	Motorfahrzeug-informationssystem
■ Rainbow	Chemiewehr	■ AVAM	Arbeitsvermittlung-/Statistik
■ PEKA	Pensionskassenverwaltung	■ ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
■ TERRIS	Grundbuch	■ GWR	Gebäude-/Wohnungsregister
■ KUBA	Kunstabtuen	■ GFS	Gemeindeführungstab
■ STRADA	Strassendatenbank		
■ VOSTRA	Strafregisterprogramm		
■ LISAG	Landesinformationssysteme		
■ GeoShop	Daten der amt. Vermessung		

Anhang 3: Masterterminplan



Anhang 4:**GESETZ
über die Harmonisierung amtlicher Register
(kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)****1.4201**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)⁵ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁶,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Zweck

¹Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)⁷.

²Es schafft eine kantonale Datenplattform und bestimmt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a) die Einwohnerregister;
- b) das Subjektregister;

⁵ SR 431.02

⁶ RB 1.1101

⁷ SR 431.02

- c) Datenbanken weiterer Behörden, Stellen und Personen, soweit diese einen gesetzlichen Auftrag erfüllen und Daten im Sinne dieses Gesetzes bearbeiten.

Artikel 3 Begriffe

¹Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe decken sich mit jenen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister⁸.

²Das Subjektregister enthält Merkmale über Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung im Kanton Uri eine rechtliche Beziehung haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

Artikel 4 Datenschutz

Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Rechtserlasse nicht anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten⁹.

2. Abschnitt **Kantonale Datenplattform**

Artikel 5 Grundsatz

¹Der Kanton betreibt eine kantonale Datenplattform, die sämtliche nach dem Bundes- und dem kantonalen Recht erforderlichen Merkmale enthält, namentlich jene des Einwohnerregisters und des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Der Regierungsrat beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

²Die Merkmale der verschiedenen Register werden durch die Personen- und Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. Der Regierungsrat kann mit einem Reglement den Inhalt der kantonalen Datenplattform erweitern, soweit das im öffentlichen Interesse liegt.

³Die kantonale Datenplattform:

- a) nimmt die Meldungen aus den angeschlossenen Registern auf;
- b) dient dem Datenaustausch mit dem Bund;
- c) stellt den Berechtigten Daten zur Verfügung.

⁸ SR 431.02

⁹ RB 2.2511

⁴Die Hoheit der Daten verbleibt jener Stelle, die die Daten in ihrem Register führt. Nur sie ist berechtigt, Daten zu ändern. Ergänzungen von Daten sind neue Daten und gehören jener Stelle, welche die Ergänzungen im Register zufügt.

Artikel 6 Personenidentifikator

¹Als Personenidentifikator dient die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁰.

²Für Unternehmen mit einer einheitlichen Unternehmensidentifikationsnummer (UID) dient diese Nummer als Personenidentifikator.

³Objekteigentümerinnen und -eigentümern ohne Versichertennummer teilt die zuständige Direktion¹¹ als Personenidentifikator eine Zeichenfolge zu, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt.

⁴Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen den Personenidentifikator verwenden, um ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 7 Objektidentifikator

Die Identifikation von Objekten erfolgt über den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID).

Artikel 8 Datenlieferpflicht

¹Behörden, Stellen und Personen, die Daten nach Artikel 2 erfassen, sind verpflichtet, diese unverzüglich der kantonalen Datenplattform zu melden.

²Der Regierungsrat bezeichnet die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement.

¹⁰ SR 431.10

¹¹ ...direktion

Artikel 9 Datennutzung

¹Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen dort jene Daten abrufen, die sie benötigen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement den Umfang der Bezugsberechtigung und die Bezugsbedingungen der angeschlossenen Behörden. Er kann dabei die Bezugsberechtigungen und die Bezugsberechtigten erweitern, sofern dafür ein wichtiger sachlicher Grund vorliegt.

Artikel 10 Datenbekanntgabe an den Bund

Die Datenbekanntgabe an den Bund richtet sich nach dem Bundesrecht über die Registerharmonisierung¹².

Artikel 11 Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton kann Daten der kantonalen Datenplattform Dritten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz von Personendaten¹³ erfüllt sind und der Datenhoheitsträger oder die Datenhoheitsträgerin der Bekanntgabe zustimmt.

Artikel 12 Finanzierung

¹Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau der kantonalen Datenplattform.

²Die Gemeinden tragen die Kosten für die Anpassung ihrer Systeme, deren Anbindung an die kantonale Datenplattform, die Erhebung, Erfassung und die Weiterleitung der Daten.

³Die Kosten des Betriebs der kantonalen Datenplattform tragen:

- a) der Kanton zu 70 Prozent;
- b) die Gemeinden zu 30 Prozent, und zwar im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

⁴Der Datenaustausch auf der kantonalen Datenplattform ist für die Bezugsberechtigten im Rahmen von Artikel 9 unentgeltlich.

¹² SR 431.02; 431.021

¹³ RB 2.2511

⁵Für die Bekanntgabe von Daten an Dritte wird eine Gebühr nach der Gebührenverordnung¹⁴ und dem Gebührenreglement¹⁵ erhoben.

3. Abschnitt: **Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons**

Artikel 13 Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts über die Registerharmonisierung und dieses Gesetzes.

Artikel 14 Zuständige Direktion

¹Die zuständige Direktion¹⁶ betreibt die kantonale Datenplattform nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

²Sie ist die kantonale Amtsstelle nach Artikel 9 RHG¹⁷. Die Gemeinden sind dabei in geeigneter Weise einzubeziehen.

³Sie hat insbesondere:

- e) den sicheren Betrieb der kantonalen Datenplattform zu gewährleisten;
- f) den Datenaustausch zwischen der kantonalen Datenplattform und den Datenlieferantinnen und -lieferanten sicherzustellen;
- g) für den sicheren Datenaustausch mit der nationalen Datenaustauschplattform zu sorgen;
- h) den sicheren Datenbezug für weitere Bezugsberechtigte zu gewährleisten.

4. Abschnitt: **Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden**

Artikel 15 Einwohnerregister

¹Die Gemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch nach Artikel 6 RHG¹⁸.

¹⁴ RB 3.2512

¹⁵ RB 3.2521

¹⁶ Finanzdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁷ SR 431.02

¹⁸ SR 431.02

²Der Regierungsrat kann nach Absprache mit den Gemeinden in einem Reglement weitere Merkmale des Einwohnerregisters vorschreiben, wie Arbeitsort, Nebenwohnsitz und dergleichen, soweit solche im öffentlichen Interesse geboten sind.

Artikel 16 Subjektregister

Die Gemeinden registrieren natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zwar in der Gemeinde weder Niederlassung noch Aufenthalt haben, die jedoch dort Grundeigentum besitzen.

Artikel 17 Physische Wohnungsnummer

Zur Identifikation der einzelnen Wohnungen können die Einwohnergemeinden physische Wohnungsnummern einführen.

Artikel 18 Weitere Aufgaben

Die Gemeinden:

- a) nehmen die Meldungen entgegen, verarbeiten sie und treffen die notwendigen Erhebungen;
- b) teilen den Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mit, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt haben;
- c) sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Register zuständig;
- d) leiten die Daten und deren Änderungen nach Artikel 8 der kantonalen Datenplattform weiter;
- e) bewahren die hinterlegten Schriften auf.

5. Abschnitt: **Melde und Auskunftspflichten**

Artikel 19 Meldepflichten

- a) Einwohnerinnen und Einwohner

¹Bei der Einwohnerkontrolle melden sich Personen, die:

- a) in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen;
- b) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde aufgeben;
- c) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes verlegen.

²Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

³Mit dieser Meldung sind alle Meldepflichten gegenüber Behörden, Stellen und Personen erfüllt, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind.

Artikel 20 b) Personen mit Grundeigentum

Natürliche Personen ohne Niederlassung- oder Aufenthalt in der Gemeinde sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben der Gemeinde, in der sie Grundeigentum besitzen, ihre Adresse, allfällige Adressänderungen und weitere Merkmale zu melden, die notwendig sind, um die Register nach Artikel 15 und 16 zu führen.

Artikel 21 c) Dritte

Für Tatsachen, die nach Artikel 19 und 20 gemeldet werden müssen, sind zudem meldepflichtig:

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen für einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeberinnen und Logisgeber für die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
- d) weitere Anstalten und Einrichtungen, die Personen beherbergen.

Artikel 22 Meldefrist

¹Meldepflichten nach Artikel 19 und 20 sind innert 14 Tagen seit dem Eintritt der meldepflichtigen Tatsache zu erfüllen.

²Meldepflichten nach Artikel 21 sind innert 14 Tagen seit der Kenntnisnahme der meldepflichtigen Tatsache zu erfüllen.

Artikel 23 Auskunftspflicht

¹Meldepflichtige Personen haben der Einwohnerkontrolle wahrheitsgemäss Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die in den gemeindlichen Registern nach Artikel 15 und 16 zu

erfassen sind. Wenn die Gemeinde das verlangt, haben sie die Richtigkeit der Auskünfte in geeigneter Weise zu belegen.

²Industrielle Werke und andere registerführende Stellen haben der Einwohnerkontrolle über Daten, die erforderlich sind, um den Wohnungsidentifikator einer Person zu bestimmen und nachzuführen, auf Anfrage unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

Artikel 24 Strafbestimmungen

¹Wer die nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse auferlegte Melde- oder Auskunftspflicht verletzt, wird mit Busse bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege¹⁹.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 25 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Artikel 26 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Februar 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer²⁰ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Grundsatz

Die Meldepflicht richtet sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (KRG)²¹.

Artikel 11

aufgehoben

¹⁹ RB 3.9222

²⁰ RB 1.4211

²¹ RB 1.4201

Artikel 12 Absatz 2

²Sie erfüllt die damit verbundenen Aufgaben nach dem Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (KRG)²².

Artikel 15 Absatz 1

¹Wer trotz Aufforderung die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften missachtet, wird mit Busse bestraft.

Artikel 27 Übergangsbestimmung

Die Datenlieferanten nach Artikel 8 sind verpflichtet, die entsprechenden Daten bis spätestens 15. Januar 2010 in bereinigter Form der kantonalen Datenplattform zur Verfügung zu stellen und ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Pflichten zur Pflege dieser Daten wahrzunehmen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: ...

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber